

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00019 vom 19. Juni 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2011.00019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00019)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00019 du 19 juin 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00019 del 19 giugno 2012

## Erwägungen

### E. 2

2.1???? Mit Unfallmeldung vom 6. Mai 2009 (Urk. 7/Z1) schilderte die Beschwerdeführerin den Ereignishergang wie folgt: ?Keine grosse Aktion, aber Kombination von Abstehen und wenig nach rechts Abdrehen. Lauter Knacks und Kniescheiben-Ausrenkung.?

???????? In der Hergangs-Schilderung vom 10. Juni 2009 (Urk. 7/Z5) hielt die Beschwerdeführerin fest: ?Ich habe mir einen Dessertteller geholt. Da Musik lief, habe ich mich zwischen gehen und tanzen bewegt. Die Bewegung war mit Schwung. Ich habe den rechten Fuss normal abgestellt und den Oberkörper gleichzeitig nach rechts gedreht. Plötzlich schoss ein Schmerz durchs Knie, es knackte laut und ich klappte zusammen, die Kniescheibe befand sich etwa 4 cm rechts von der normalen Stelle?. Auf die Frage hin, ob sie diese oder eine ?hnliche Tätigkeit schon früher verrichtet habe, führte die Beschwerdeführerin aus, dass es eine alltägliche Bewegung gewesen sei, welche zur Verletzung geführt habe. Sie habe diese Bewegung schon oft gemacht, jedoch ohne solche Folgen.

In ihrer Beschwerde vom 24. Januar 2011 (Urk. 1 S. 2) schilderte die Beschwerdeführerin den Vorfall wie folgt: ?Am 16. April 2009 am Abend um etwa zehn Uhr sassen wir ums Feuer, assen Dessert (Schokoladenbanane in Alufolie im Feuer) und hörten Musik. Da es mein iPod war und die anderen einige Musikstile aus Europa nicht kannten, liess ich unter anderem deutsche elektronische Musik laufen. Sie lachten darüber, wie man wohl dazu tanze. Ich holte einen Teller mit Schokoladennachschub vom unweit entfernten Tisch und tanzte zurück zum Feuer. Es war etwas zwischen Gehen und Tanzen, mit den Füssen jeweils ein Schritt nach vorne, mit dem Oberkörper Rotationsbewegungen nach rechts und links, das Ganze im schnellen Takt um Auf- und Abbewegungen. Die Anderen amüsierten sich beim Zusehen und ich tanzte beschwingt weiter, bis mir beim Zusammenkommen aller Melodie- und Takt-Elemente ohne Vorwarnung die Kniescheibe rausknallte. Die Bewegung, welche das Luxieren provozierte, war das Absetzen des rechten Fusses auf dem unebenen Zeltplatzgelände nach vorn (Fuss in Normalstellung, gerade nach vorn mit Gewichtsverlagerung vom linken auf den rechten Fuss) bei gleichzeitig schwungvollem Abdrehen von Oberkörper und Hüfte nach rechts bis zum äussersten Drehpunkt. Die Rotationsbewegung passierte mit Schwung, sie war kräftig und schnell. Die Kraft des Drehmoments, welche durch das Verdrehen der Beinachse vom Oberkörper her nach rechts von der gegenrichtigen Kraft des statischen Unterbeins die Bewegung im Knie abrupt stoppte, verdrängte die Kniescheibe hörbar von der Normallage weg nach rechts. Der Schmerz war schneller und stärker als alles andere. Mein Bein konnte mich nicht mehr halten. Ich krachte unter gigantischen Schmerzen zu Boden und schnappte schreiend nach

Luft. Ich hielt mit beiden Händen mein rechtes Knie und spürte den Knochen etwa vier Zentimeter rechts vom eigentlichen Knie herausragen."

2.2.???? Aufgrund des akutenmassigen Geschehensablaufs ist nicht von einer unkoordinierten Bewegung, welche zu einer Patellaluxation geführt hätte, auszugehen. Mangels eines ungewöhnlichen äusseren Faktors kann der fragliche Vorfall daher nicht als Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG qualifiziert werden.

2.3.???? Zu prüfen ist, ob das Ereignis vom 16. April 2009 unfallähnlich war. Die von Dr. A.\_\_\_\_ diagnostizierte Patellaluxation mit kleinem ossärem Ausriss der medialen Seite der Patella (Urk. 7/ZM1) fällt unter den Begriff der Verrenkungen von Gelenken im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. b UVV. Gemäss Dr. med. C.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Orthopädie, besteht bei der Beschwerdeführerin keine krankhafte Vorerkrankung im Sinne einer Trochleardysplasie oder einer Patelladysplasie. Er führte aus, es sei nicht klar, wie ein krankhafter Vorzustand bestehen solle, welcher die eindeutig traumatisch bedingten Ligamentären und kartilaginären Läsionen, wie sie typischerweise nach Patellaluxationen vorkommen, erklären sollte (Urk. 3).

3.????? Den jederzeit kohärenten Schilderungen der Beschwerdeführerin über den Vorfall vom 16. April 2009 ist zu entnehmen, dass sie sich in einer Gangart zwischen Tanzen und Gehen, mit dem Oberkörper Rotationsbewegungen nach rechts und links machend, fortbewegte. Die Bewegung, welche das Luxieren der Patella ausgelöst hat, war mit überwiegender Wahrscheinlichkeit das Absetzen des rechten Fusses auf dem unebenen Zeltplatzgelände bei gleichzeitiger Rotationsbewegung von Oberkörper und Hüfte nach rechts (Urk. 1 S. 2).

??????? Der geschilderte Bewegungsablauf ist nicht als normaler alltäglicher Bewegungsablauf zu qualifizieren, auch wenn die Beschwerdeführerin erwähnte, sich manchmal so zu bewegen (Urk. 7/Z5 Ziff. 2.3). Sie sprach von Rotationsbewegungen des Oberkörpers nach rechts und links im schnellen Takt mit Auf- und Abbewegungen. Insbesondere dürften auch die Sichtverhältnisse um 22.00 Uhr abends ungenügend gewesen sein, wodurch auf unebenem Boden ausgeführt, dem Geschehensablauf ein gesteigertes Gefährdungspotential inhärent war. Namentlich kann nicht von einer normalen physiologischen Beanspruchung des Körpers gesprochen werden.

??????? Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Ereignis vom 16. April 2009 das Erfordernis des äusseren schädigenden Faktors erfüllt, da die schwungvollen Rotationsbewegungen auf unebenem Gelände bei schlechten Sichtverhältnissen - gegenüber einem normalen Bewegungsablauf - eine Tätigkeit mit allgemein gesteigertem Gefährdungspotenzial darstellte. Es ist daher von einem unfallähnlichen Mechanismus auszugehen.

4.????? Nach dem Gesagten hat die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 16. April 2009 zu Unrecht verneint, weshalb der angefochtene Einspracheentscheid in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und festzustellen ist, dass die Versicherte Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen der Unfallversicherung hat.

Das Gericht erkennt:

1.??????? In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Zürich Versicherungs-Gesellschaft vom 29. November 2010 aufgehoben, und es wird festgestellt,

dass die Versicherte für die Folgen des Ereignisses vom 16. April 2009 Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen der Unfallversicherung hat.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.\_\_\_\_

- Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

- Bundesamt für Gesundheit

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.